

Satzung der Stadt Bad Wildungen über die Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser (Bürger- und Dorfgemeinschaftshaussatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), der §§ 1 bis 6 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Wildungen in ihrer Sitzung am 01.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Diese Satzung gilt für die Überlassung der Bürgerhäuser und Gemeinschaftshäuser in den Stadtteilen

1. Albertshausen
2. Altwildungen
3. Armsfeld
4. Bergfreiheit
5. Braunau
6. Frebershausen
7. Hundsdorf
8. Hüddingen
9. Mandern
10. Reinhardshausen
11. Wega

und der Grillhütte „Busemanns Köppel“ in Altwildungen.

(2) Die in § 1 genannten Einrichtungen stehen

- a) vorrangig zur Durchführung gemeinnütziger, kultureller, jugendpflegerischer, sportlicher, staatsbürgerlicher, kommunalpolitischer oder gesellschaftspolitischer Veranstaltungen und Aktivitäten,
- b) zur Durchführung sonstiger öffentlicher und privater Veranstaltungen (z. B. Vereinsfeste, Familienfeiern) bereit.

(3) Nur in Ausnahmefällen können gewerbliche Veranstaltungen zugelassen werden.

(4) Diese Satzung gilt nicht für in den Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern vorhandenen Räumlichkeiten der Feuerwehren oder für Zwecke der Kinderbetreuung.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Jeder Einwohner der Stadt Bad Wildungen ist zur Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

(2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Stadt Bad Wildungen gelegen ist und die nicht in der Stadt Bad Wildungen wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt; Entsprechendes gilt für in der Stadt Bad Wildungen ansässige juristische Personen und Personenvereinigungen.

(3) Andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen können als Benutzer zugelassen sein, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

(1) Anträge auf Überlassung sind in der Regel spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung zu stellen. Die Anträge können mündlich oder schriftlich bei den für die Vermietung bestellten Personen gestellt werden. Für Personen nach § 2 Abs. 3 und Anmietungen zu gewerblichen Zwecken gilt grundsätzlich das schriftliche Verfahren. Ein nach

§ 3 Abs. 4 erstellter Vordruck ist spätestens bei der Schlüsselübergabe auszufüllen und der Verwaltung für die Abrechnung weiterzuleiten. Andere schriftliche Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Veranstalters
 - b) Name, Anschrift und Telefonnummer des verantwortlichen Veranstaltungsleiters
 - c) Art, Tag, Beginn und Ende der Veranstaltung einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit
 - d) Angabe der benötigten Räume, Außenanlagen und sonstigen Leistungen (z. B. Inventar, Küche)
 - e) Voraussichtliche Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher
 - f) Sonstige Angaben, die für die Festsetzung eines Benutzungsentgeltes bzw. für die Durchführung der Veranstaltung maßgeblich sind (z. B. Erhebung Eintrittsgeld, Bewirtschaftung, Bestuhlungsplan, Dekoration)
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kaution, sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.
- (3) Personen nach § 2 Abs. 3 müssen die Nutzung mindestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn anmelden; der Magistrat kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Magistrat kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.
- (5) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen; Einzelnutzungen gehen vor Dauernutzungen.

§ 4 Aufhebung der Zulassung

- (1) Der Magistrat entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.
- (2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.
- (3) Nach Zulassung der Nutzung kann der Rücktritt durch den Benutzer nur erfolgen, wenn dies unverzüglich, spätestens aber eine Woche vor der Veranstaltung, den Beauftragten der Vermietung mitgeteilt wird.
- (4) Sind der Stadt Bad Wildungen durch den Rücktritt Einnahmeausfälle wegen anderweitiger Nutzungsmöglichkeiten entstanden, so haftet der Benutzer für diesen Schaden, höchstens aber bis zur Höhe der für ihn maßgeblichen Benutzungsgebühr.

§ 5 Nutzung

- (1) Die Benutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Magistrats und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Benutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.
- (2) Jeder Benutzer einer Einrichtung hat grundsätzlich, spätestens bis zum Ablauf der vereinbarten Nachbereitungszeit, die von ihm in Anspruch genommenen Räume, Außenbereiche und das benutzte Inventar zu reinigen und dem Beauftragten der Stadt Bad Wildungen zu übergeben. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf die Toiletten, Flure und alle sonstigen mitbenutzten Nebenräume.
- (3) In begründeten Fällen muss die Einrichtung sofort nach der Veranstaltung gereinigt und übergeben werden.

§ 6 Nutzungsbeschränkung, Nutzungsausschluss

- (1) Für bestimmte Veranstaltungen, insbesondere wenn mit diesen eine außergewöhnliche Belastung der Anlieger der Einrichtungen verbunden ist (z. B. Disco-Veranstaltungen), kann der Magistrat nach Anhörung des Beauftragten der Vermietung Nutzungsbeschränkungen erlassen.
- (2) Die Überlassung der Einrichtungen für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder stören könnten, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Überlassung der Einrichtung kann abgelehnt werden, wenn eine gefahreneigene oder schadensgeneigte Veranstaltung aufgrund des Veranstaltungszweckes, des Veranstaltungsthemas oder der Zusammensetzung der Teilnehmer nach Lage der Umstände zu befürchten ist.
- (4) Die Nutzung der Einrichtungen kann versagt werden, wenn bei Beginn der Überlassung die vereinbarte Benutzungsgebühr und Sicherheitsleistungen nicht erbracht wurden und/oder notwendige behördliche Genehmigungen nicht vorliegen.
- (5) Benutzer, die schwerwiegend gegen diese Satzung, die Hausordnung und Anordnungen des Magistrats und von ihm beauftragte Personen verstoßen haben, können von der weiteren Benutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 7 Benutzungsplan

- (1) Für wiederkehrende Veranstaltungen (z. B. Übungs- und Probearbeit der örtlichen Vereine) stellt die Verwaltung in Abstimmung mit den Beauftragten der Vermietung einen Benutzungsplan auf.
- (2) Änderungen des Benutzungsplanes bei vordringlichem oder anderweitigem Bedarf sind möglich und können jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist in Kraft gesetzt werden.
- (3) Das im Rahmen des Benutzungsplanes eingeräumte Nutzungsrecht ruht, wenn dies zur Durchführung von Einzelveranstaltungen notwendig ist. Die davon betroffenen Benutzer sind vorher zu benachrichtigen.

§ 8 Gebühren

- (1) Die Stadt Bad Wildungen erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung, soweit diese nichts Anderes bestimmt.
- (2) Der Magistrat setzt die Gebühren nach Prüfung des Antrags auf Zulassung fest; es kann, je nach Art und Umfang der Veranstaltung, eine angemessene Kautions (Barkautions oder Bankbürgschaft) und der Abschluss einer Versicherung für Personen- und Sachschäden verlangt werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zulassung des Nutzers nach § 3. Sie ist einen Monat nach Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig.

§ 9 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen, entstehen.

§ 10 Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

Die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Jugendschutzgesetz, Steuerrecht) bei der Durchführung der Veranstaltung, die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen (z. B. Gestattungen nach dem Gaststättengesetz, Sperrzeitverkürzungen), die Gewährleistung des Brandschutzes und die Beachtung

aller weiteren einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen obliegt dem Veranstalter.

§ 11 Inventar

(1) Das vorhandene Inventar ist sachgemäß zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der vereinbarten Nachbereitungszeit, ordnungsgemäß wieder an die dafür bestimmten Plätze zu bringen.

(2) Fehlende oder zerstörte Gegenstände sind durch Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen. Bei Inventarbeschädigungen sind die Reparaturkosten zu erstatten.

(3) Nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Beauftragten der Stadt Bad Wildungen darf ergänzendes Inventar vom Veranstalter eingebracht und verwendet werden. Es ist nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen.

§ 12 Abfallvermeidung und -entsorgung

Alle Benutzer der Einrichtungen haben die Menge der Abfälle gering zu halten.

Das Gebot der Abfallvermeidung umfasst insbesondere folgende Pflichten:

- a) Wertstoffe müssen nach Maßgabe der städtischen Abfallsatzung getrennt gesammelt werden.
- b) Speisen und Getränke müssen in wiederverwendbaren oder kompostierbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.

Diese Regelung gilt insbesondere auch bei Veranstaltungen im Außenbereich der Einrichtungen.

§ 13 Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, vor Beginn der Veranstaltung die Räume einschließlich Fußböden, Geräten und allen sonstigen Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Geräte und sonstige Einrichtungen nicht benutzt werden.

(2) Der Benutzer stellt die Stadt Bad Wildungen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bad Wildungen und deren Bedienstete oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Bad Wildungen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(4) Der Benutzer haftet gegenüber der Stadt Bad Wildungen für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die die Besucher der Veranstaltungen verursachen. Die Haftung des Benutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen.

(5) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Bad Wildungen keine Haftung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Benutzer entgegen

- a) § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,

- b) § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicher stellt,
- c) § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Magistrats oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicher stellt,
- d) § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicher stellt,
- e) § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 8 Abs. 1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt,
- f) § 12 Buchstabe a und b den Abfall nicht getrennt sammelt oder Speisen und Getränke in nicht wiederverwendbaren oder kompostierbaren Verpackungen und Behältnissen ausgibt.

(2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1 Buchstabe a-f bis zu eintausend Euro.

§ 15 Geschlechtsneutrale Formulierungen

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf die Geschlechter männlich, weiblich und divers.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührensatzung vom 12.10.2013 außer Kraft.

Bad Wildungen, 01.07.2024

Der Magistrat
der Stadt Bad Wildungen

R. Gutheil
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser (§ 8 Abs. 1)

Für die Benutzung der Bürger- bzw. Dorfgemeinschaftshäuser (§ 1 Abs. 1 dieser Satzung) werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1 Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren (Grundbeträge) für die einzelnen Gemeinschaftseinrichtungen ergibt sich aus dieser Anlage. Die aufgeführten Beträge gelten für einen Veranstaltungstag (24 Stunden) sowie auf Antrag für höchstens einen Tag zur Vorbereitung und höchstens einen Tag zur Nachbereitung der Veranstaltung. Der Veranstaltungstag beginnt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, um 12:00 Uhr und endet um 12:00 Uhr des folgenden Tages.

(2) Bei einer Benutzungsdauer bis 6 Stunden, beginnend von der tatsächlichen Übergabe der Einrichtung bis zur Rückgabe im gereinigten und ordnungsgemäß aufgeräumten Zustand, ermäßigt sich die Gebühr laut Ziffer 4 dieser Anlage.

2 Sonstige Gebühren

Für die sonstige Inanspruchnahme der Einrichtungen werden die folgenden Gebühren erhoben:

Für die ausschließliche Benutzung der sanitären Einrichtungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen im Außenbereich eine pauschale Gebühr in Höhe von 20,00 € je Benutzungstag, bei gewerblichen Veranstaltungen 40,00 € je Benutzungstag und für die ausschließliche Benutzung der Küche und des dort vorhandenen Inventars eine pauschale Gebühr von 25,00 € je Benutzungstag, bei gewerblichen Veranstaltungen 50,00 € je Benutzungstag.

3 Befreiungen, Ermäßigungen

(1) Keine Gebühren werden erhoben

- a) von Bad Wildunger Vereinen, Verbänden und Gruppen, die als gemeinnützig anerkannt sind oder die überwiegend gesundheitsfördernde, soziale, kulturelle oder pädagogische Zwecke verfolgen wie z.B. Sport-, Yoga-, Musik-, Senioren- oder Jugendgruppen; jedoch nur bei Veranstaltungen, die satzungsmäßigen und förderungswürdigen Zwecken und Zielsetzungen dienen (z. B. Übungs- und Probearbeit, Wettkampfbetrieb, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen).
- b) von karitativen Vereinen und Verbänden, Hilfsorganisationen und sonstigen Institutionen, die in allgemein anerkannter Weise im Interesse der Allgemeinheit tätig sind; jedoch nur bei Veranstaltungen, die den förderungswürdigen Zielsetzungen dienen,
- c) von den Ortsvereinen/Ortsvereinigungen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen politischen Parteien und Wählergruppierungen, jedoch nur bei Veranstaltungen, die den satzungsmäßigen Zielen dienen,
- d) von der Volkshochschule bei Kultur- und Bildungsveranstaltungen,
- e) von Bad Wildunger Schulen bei Veranstaltungen mit direktem Bezug zu ihrem Bildungsauftrag
- f) bei Eigennutzung durch die Stadt Bad Wildungen; hierunter fallen auch die Treffen und Sitzungen der Ortsbeiräte und Bürgervereine.

(2) Bei Veranstaltungen nach Abs. 1 Buchstabe a) bis e), bei denen Eintrittsgelder oder Teilnehmerbeiträge erhoben werden oder eine Erlaubnispflicht nach dem Gaststättenrecht besteht, werden Gebühren in Höhe von 50 v. H. der Grundbeträge und Zuschläge nach Ziffer 5 erhoben.

4 Benutzungsgebühren

Die Gebühr beträgt täglich bei Benutzung:

(1) in folgenden Gemeinschaftseinrichtungen

		unbegrenzt	bis zu 6 Std.	über 6 Std.
Bürgerhaus Altwildungen	kleiner Saal	-	65,00 €	80,00 €
	großer Saal	-	80,00 €	160,00 €
Mehrzweckgebäude Reinhardshausen	kleiner Saal	-	65,00 €	80,00 €
	großer Saal	-	80,00 €	160,00 €
Gemeinschaftshaus Albertshausen	kleiner Saal	-	65,00 €	80,00 €
	großer Saal	-	80,00 €	160,00 €
Gemeinschaftshaus Armsfeld	kleiner Saal	65,00 €	-	-
	großer Saal	-	80,00 €	160,00 €
Gemeinschaftshaus Bergfreiheit	kleiner Saal	-	65,00 €	80,00 €
	großer Saal		80,00 €	160,00 €
Gemeinschaftshaus Braunau		-	80,00 €	160,00 €
Gemeinschaftshaus Frebershausen		-	80,00 €	160,00 €
Gemeinschaftshaus Hüddingen		-	65,00 €	80,00 €
Gemeinschaftshaus Hundsdorf		-	65,00 €	80,00 €
Gemeinschaftshaus Mandern	kleiner Saal	-	65,00 €	80,00 €
	großer Saal	-	80,00 €	160,00 €
Gemeinschaftshaus Wega	kleiner Saal	-	65,00 €	80,00 €
	großer Saal	-	80,00 €	160,00 €

(2) der Grillhütte „Busemanns Köppel“ in den Monaten April - November 100,00 €.
In den Monaten Dezember - März erfolgt aus energetischen Gründen keine Vermietung.

5 Zuschläge

Für die Benutzung der Einrichtungen zu Ziffer 4 Abs. 1 werden folgende Zuschläge erhoben:

- (1) für Nebenkosten
 - in den Monaten Mai bis September 20% der Benutzungsgebühren,
 - in den Monaten Oktober bis April 40% der Benutzungsgebühren,
- (2) bei Benutzung der Kücheneinrichtung 20% der Benutzungsgebühren,
- (3) Reinigungskosten nach Aufwand; entsteht der Aufwand, sind mindestens
 - für die kleinen Säle 55,00 €
 - für die großen Säle 110,00 € zu zahlen

6 Gebührenfreie Benutzung mit Kostenpauschale (Reinigung und Energie)

- (1) Der Magistrat kann in begründeten Einzelfällen eine Gebührenbefreiung beschließen.
- (2) Für Reinigung werden Kosten in Höhe der Mindestsätze nach Ziffer 5 Abs. 3 erhoben.
- (3) Für Nebenkosten werden in den Monaten Mai bis September 20% der Benutzungsgebühren, in den Monaten Oktober bis April 40% der Benutzungsgebühren gemäß Ziffer 5 Abs. 1 erhoben.
- (4) Für Küchennutzung werden Kosten laut Ziffer 5 Abs. 2 erhoben.